Anlage

Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes Finanzleistungszentrum Walgau West

(Kurzbezeichnung: FLZ Walgau West)

Präambel:

Die nachfolgenden Gemeinden sind übereingekommen, die Möglichkeiten des § 93 des Vorarlberger Gemeindegesetzes, LGBl. Nr. 40/1985, und der dazu erlassenen Gemeindeverbandsverordnung, LGBl. Nr. 47/1986, jeweils in der geltenden Fassung, für eine engere Zusammenarbeit zur Bewältigung des Aufgabenbereichs Finanzen zu nützen.

Aufgrund der Beschlüsse der Gemeindevertretungen

der Gemeinde Düns vom 21.09.2023,
der Marktgemeinde Frastanz vom 21.09.2023,
der Marktgemeinde Nenzing vom 03.10.2023,
der Gemeinde Röns vom 14.09.2023,
der Gemeinde Satteins vom 19.10.2023,
der Gemeinde Schlins vom 25.09.2023 und
der Gemeinde Schnifis vom 18.09.2023,

haben die vorgenannten Gemeinden nachstehende Vereinbarung zur Bildung eines Gemeindeverbandes gemäß § 93 des Gemeindegesetzes getroffen.

§ 1 Beteiligte Gemeinden, Name, Sitz, Aufgaben

(1) Die Gemeinde Düns, die Marktgemeinden Frastanz und Nenzing sowie die Gemeinden Röns, Satteins, Schlins und Schnifis bilden einen Gemeindeverband, wobei die Marktgemeinde Nenzing sowie die Gemeinden Röns, Schlins und Schnifis dem Gemeindeverband erst am 1.1.2025 beitreten. Sofern in dieser Vereinbarung somit von den Verbandsgemeinden die Rede ist, sind damit bis zum 31.12.2024 die Gemeinde Düns, die Marktgemeinde Frastanz sowie die Gemeinde Satteins und ab dem 1.1.2025 alle im ersten Satz genannten Gemeinden gemeint.

(2) Der Gemeindeverband führt den Namen „Gemeindeverband Finanzleistungszentrum Walgau West“. Er hat seinen Sitz in der Marktgemeinde Frastanz, wo auch die Geschäftsstelle eingerichtet ist. Im Geschäftsalltag wird die Kurzbezeichnung „FLZ Walgau West“ geführt.

(3) Die Aufgaben des Gemeindeverbandes sind:
- (a) Buchhaltung und Rechnungswesen (Buchung von Ein- und Ausgangsrechnungen, Anlagen etc.; Zahlungsverkehr, Bankenbuchhaltung, Kassenbuchhaltung, Mahnwesen, etc.);
- (b) Personalverrechnung;
- (c) Strategisches Finanzmanagement mit Beratung der Verbandsgemeinden in allen Finanz- und Haushaltsangelegenheiten;
- (d) Budgetcontrolling und Budgetkontrolle, Erarbeitung von Finanzkennzahlen;
- (e) Laufendes Liquiditätsmanagement;
- (f) Ausarbeitung von Finanzierungskonzepten und -vorschlägen inkl. Beratung der Gemeinden beim Darlehens-, Kredit- und Liquiditätsmanagement sowie Unterstützung bei Bankenverhandlungen;
- (g) Ermittlung des Kostenaufwandes für den Gemeindeverband und Umlage auf die Verbandsgemeinden;
- (h) Unterstützung der Verbandsgemeinden bei folgenden Aufgaben:
 1. Erstellung von Voranschlägen, Rechnungsabschlüssen und mittelfristigen Finanzplanungen;
 2. Gemeindeeigene Steuern und gemeindeeigenes Abgabenwesen inkl. Erstellung sämtlicher Belege, Durchführung der Vorschreibungen sowie Erstellung von Gebühren- und Tarifkalkulationen;
 3. Steuerliche Angelegenheiten, insbesondere Umsatz- und Ertragsteuern;
 4. Förderwesen (Identifikation von Fördermöglichkeiten für Gemeinden und diesbezügliche Beratung der Gemeinden, Erarbeitung von Förderanträgen, Durchführung der Förderabwicklung und -abrechnung);
 5. Personalverwaltung (Gestaltung von und Auskünfte zu Dienstverträgen, Weiterentwicklung

von Dienstverträgen und Einstufungen, Pensionierung sowie Beratung bei anderen personal- und arbeitsrechtlichen Fragen, Recruiting);

(i) Unterstützung von gemeindeeigenen Gesellschaften und Institutionen im Finanzmanagement, Rechnungswesen inkl. Jahresabschluss, Personalverrechnung und Personalverwaltung.

§ 2 Organe

Die Organe des Gemeindeverbandes sind

a) die Verbandsversammlung
b) die Verbandsobfrau/der Verbandsobmann

§ 3 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht bis zum 31.12.2024 aus je einem/r Delegierten der Gemeinden Düns und Satteins sowie zwei Delegierten der Marktgemeinde Frastanz. Ab dem 1.1.2025 besteht die Verbandsversammlung aus je einem/r Delegierten der Gemeinden Düns, Röns, Satteins, Schlins und Schnifis sowie je zwei Delegierten der Marktgemeinden Frastanz und Nenzing. Darüber hinaus entsenden die Gemeinden die erforderliche Anzahl an Ersatzmitgliedern. Jedem/Jeder Delegierten steht in der Verbandsversammlung eine Stimme zu.

(2) Der Verbandsversammlung obliegen:

a) die Wahl der Verbandsobfrau/des Verbandsobmannes sowie der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters;
b) Beschlüsse über den Beitritt einer Gemeinde sowie die Auflösung des Gemeindeverbandes;
c) Beschlüsse über den Austritt einer Gemeinde aus dem Gemeindeverband;
d) Beschlüsse über den Voranschlag und den Rechnungsabschluss, die nach der jeweiligen Beschlussfassung den Gemeindevertretungen der Verbandsgemeinden zur Einsicht vorzulegen sind;
e) die Wahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter;
f) die Festsetzung von Beiträgen und Entgelten für die Benützung von Einrichtungen und Anlagen des Gemeindeverbandes;
g) die Geltendmachung von privatrechtlichen Forderungen aus Schäden, für die die Verbandsobfrau/der Verbandsobmann dem Gemeindeverband haftet und der Verzicht auf solche Forderungen;
h) Beschluss des Beschäftigungsrahmenplanes;
i) Festsetzung der Höhe allfälliger Aufwandsentschädigungen für Verbandsorgane;
j) Aufnahme von Darlehen einschließlich Krediten in laufender Rechnung, Wechselfinanzierung, ausgenommen Darlehen, für die das Land die Tilgung übernimmt, sowie Kassenkredite gemäß § 75 Abs. 1 des Gemeindegesetzes;
k) Bestellung einer Geschäftsführerin/eines Geschäftsführers (Anstellung und Beendigung des Dienstverhältnisses);
l) Geschäfte, die im Einzelfall EUR 10.000,00 übersteigen.

(3) Die Verbandsobfrau/der Verbandsobmann hat die Verbandsversammlung mindestens zweimal jährlich einzuberufen.

(4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung ordnungsgemäß – schriftlich bzw. bei vorheriger schriftlicher Zustimmung des/der Delegierten per E-Mail spätestens am fünften Tag vor der Sitzung – eingeladen wurde und zur Zeit der Abstimmung wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Zu einem gültigen Beschluss ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich, soweit sich aus der Gemeindeverbandsverordnung und dem Gemeindegesetz nichts anderes ergibt. Die Beschlüsse in Angelegenheiten des Abs. 2 lit. b und c bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 4 Verbandsobfrau/Verbandsobmann

Der Verbandsobfrau/dem Verbandsobmann bzw. der Stellvertreterin/dem Stellvertreter obliegen alle in den Aufgabenbereich des Gemeindeverbandes fallenden Angelegenheiten, soweit sie nicht nach § 3 ausdrücklich der Verbandsversammlung vorbehalten sind, somit insbesondere

a) die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen;
b) die Durchführung der durch die Verbandsversammlung des Gemeindeverbandes gefassten Beschlüsse;
c) die laufende Verwaltung des Gemeindeverbandes als Träger von Privatrechten;
d) die Leitung der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes als deren Vorstand;
e) die Einberufung, Leitung und Schließung der Sitzungen der Verbandsversammlung.

§ 5 Prüfungsausschuss

Zur Überwachung der gesamten Gebarung des Gemeindeverbandes wird in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 52 des Gemeindegesetzes ein Prüfungsausschuss eingerichtet. Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern.

§ 6 Geschäftsführung und Geschäftsstelle

(1) Die Geschäfte der Organe des Gemeindeverbandes sind durch die Geschäftsstelle zu besorgen. Dies erfolgt durch Bedienstete des Gemeindeverbandes oder von den Verbandsgemeinden dem Gemeindeverband zugewiesenen Gemeindebediensteten.

(2) Die/der Geschäftsführer/in kann beratend und unterstützend zu den Verbandsversammlungen eingeladen werden.

§ 7 Projektkosten und Kosten für Räumlichkeiten und Ausstattung

Die notwendigen Büro- und Sitzungsräumlichkeiten werden von den Verbandsgemeinden dem Gemeindeverband zur Verfügung gestellt. Die einmaligen Kosten hierfür sowie die Projektkosten werden als Fixbetrag in Höhe von EUR 5.000,00 pro Verbandsgemeinde zuzüglich einer Aufteilung nach Einwohnerschlüssel gemäß der zuletzt vom Land Vorarlberg, Landesstelle für Statistik, veröffentlichten Bevölkerungsstatistik (Hauptwohnsitz), http://apps.vorarlberg.at/bevoelkerungsstatistik) auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.

§ 8 Deckung des Aufwandes, Haftung

(1) Die Höhe der Kosten für die Leistungen nach § 1 Abs. 3 lit. i werden im Einzelfall – jedenfalls kostendeckend – vereinbart und außerhalb des jeweils geltenden Aufteilungsschlüssels des Abs. 2 bzw. 3 verrechnet. Die Erlöse aus der Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 3 lit. i werden von den Gesamtaufwendungen abgezogen. Der verbleibende Restbetrag wird auf Basis der ermittelten Buchungszeilen der Verbandsgemeinden der Rechnungsjahre 2020 bis 2022 gemäß dem jeweils geltenden Aufteilungsschlüssel des Abs. 2 bzw. 3 verteilt.

(2) Bis zum 31.12.2024 beteiligen sich die Verbandsgemeinden wie folgt am Aufwand des Gemeindeverbandes, jedoch mindestens mit EUR 5.000,00 pro Jahr:

- Düns 7,69%
- Frastanz 57,91%
- Satteins 34,40%

(3) Ab dem 1.1.2025 beteiligen sich die Verbandsgemeinden wie folgt am Aufwand des Gemeindeverbandes, jedoch mindestens mit EUR 5.000,00 pro Jahr:

- Düns 3,59%
- Frastanz 27,05%
- Nenzing 32,35%
- Röns 2,87%
- Satteins 16,07%
- Schlins 12,77%
- Schnifis 5,30%

(4) Ein allfälliger Überschuss ist auf die Verbandsgemeinden gemäß dem jeweils geltenden Aufteilungsschlüssel des Abs. 2 bzw. 3 aufzuteilen. Für die Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes haften die Verbandsgemeinden gemäß dem jeweils geltenden Aufteilungsschlüssel des Abs. 2 bzw. 3.

(5) Von den Verbandsgemeinden sind vierteljährliche Vorschüsse jeweils zum 2.1., 1.4., 1.7. und 1.10. eines jeden Jahres zu den zu erwartenden Aufwendungen gemäß Voranschlag zu leisten.

§ 9 Beitritt, Austritt, Auflösung

(1) Ein nachträglicher Beitritt von Gemeinden durch Beitrittserklärung und dementsprechende Änderung der Vereinbarung ist zulässig.

(2) Ein Austritt durch einseitige Willenserklärung einer Verbandsgemeinde ist jeweils zum Jahresende unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist möglich, frühestens jedoch zum 31.12.2029.

(3) Bei Austritt besteht kein Anspruch auf Abgeltung des anteiligen Vermögens des Gemeindeverbandes, insbesondere nicht auf Abgeltung der Aufwendungen nach § 7.

(4) Bei der Auflösung des Gemeindeverbandes ist das Vermögen zur Abdeckung von Verbindlichkeiten heranzuziehen. Das verbleibende Vermögen ist auf die Verbandsgemeinden gemäß dem jeweils geltenden Aufteilungsschlüssel des § 8 Abs. 2 bzw. 3 aufzuteilen. Eine allfällige Haftung hat ebenfalls gemäß dem jeweils geltenden Aufteilungsschlüssel des § 8 Abs. 2 bzw. 3 zu erfolgen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1.10.2023 in Kraft, frühestens jedoch mit Inkrafttreten der Verordnung der Aufsichtsbehörde über die Genehmigung der Vereinbarung.

AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG @ AMTSSIGNATUR	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.signaturpruefung.gv.at/ verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.